



2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Aufgrund der §§ 92, 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V Nr. S. 467) wird nach Beschlussfassung des Kreistages Vorpommern-Greifswald am 27.02.2023 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald erlassen:

Artikel 1

§ 2 der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald wird, wie folgt, neu gefasst:

§ 2 - Wappen, **Flagge**

(1) Der Landkreis führt ein Wappen mit folgender Blasonierung: Von Silber und Gold durch eine schräglinke blaue Leiste geteilt; überdeckt durch einen aufgerichteten, golden bewehrten roten Greif mit aufgeworfenem Schweif.

(2) Die Flagge des Landkreises ist von Silber und Gold durch einen blauen Schräglinksbalken, dessen Breite ein Neuntel der Breite des Flaggentuches beträgt, geteilt. In der Mitte des Flaggentuches liegt – sieben Neuntel des Flaggentuches einnehmend – ein goldbewehrter Greif. Die Breite des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.

(3) Die Verwendung des Kreiswappens und der Flagge durch Dritte ist zu beantragen und bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Landrates.

Artikel 2

§ 10 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald werden, wie folgt, neu gefasst:

§ 10 – **Betriebsausschuss der Eigenbetriebe**

(1) Der Kreistag bildet einen Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe
– „Pflege- und Betreuungseinrichtungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald“,
– „Rettungsdienst“ und
– **„Jugendbildungs- und Begegnungsstätten des Landkreises Vorpommern-Greifswald“**.
Der Betriebsausschuss setzt sich aus 7 Kreistagsmitgliedern zusammen, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

Für die Mitglieder des Betriebsausschusses wird je ein Stellvertreter gewählt.

(2) Der Betriebsausschuss berät über die, die Eigenbetriebe betreffenden Angelegenheiten, die vom Kreistag zu entscheiden sind.

Er trifft Entscheidungen nach **§ 6 Abs. 3** EigVO.

Näheres regeln die Satzungen der Eigenbetriebe „Pflege- und Betreuungseinrichtungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald“, „Rettungsdienst“ und **„Jugendbildungs- und Begegnungsstätten des Landkreises Vorpommern-Greifswald“**.

Artikel 3

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Greifswald, den 21. März 2023


Michael Sack
Landrat